



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 19. April 1971

Teil II Nr.39

Tag	Inhalt	Seite
II.3.71	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	309
26. 3. 71	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft	312
31.3.71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie.....	312

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Energieverordnung

vom 11. März 1971

Auf Grund der §§48 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

Zu § 25 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Mit der Anzeige von Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen sind die Abmessungen der bei den Arbeiten einzusetzenden Maschinen und Geräte anzugeben.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb oder sonstige Rechtsträger hat dem Anzeigenden besondere Sicherheitsmaßnahmen aufzugeben, sofern sich deren Notwendigkeit aus der Anzeige ergibt.

(3) Landwirtschaftliche Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen bedürfen keiner Anzeige. Das gilt auch dann, wenn dabei selbstfahrende Bestell-, Pflege- und Erntemaschinen oder entsprechende Maschinen und Geräte hinter Zugmitteln eingesetzt werden.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes oder sonstigen Rechtsträgers zur Errichtung von Bauten ist in zweifacher Ausfertigung mit Lageplan rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen.

(2) Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann auf einer Ausfertigung des Antrags, die dem Antragsteller zurückgegeben wird, vermerkt werden.

(3) Ist für die Bauten die Baugenehmigung oder Zustimmung zur Bauanzeige erforderlich, so dürfen sie durch das zuständige Staatsorgan nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung gemäß Abs. 2 erteilt ist.

Zu § 48 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Bei der Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung haben die Energieversorgungsbetriebe auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke, soweit das volkswirtschaftlich vertretbar ist, Rücksicht zu nehmen.

(2) Betrifft die Benutzung landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden, so sind die Vorschriften des § 5 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) einzuhalten.

§ 4

(1) Die Benutzung der Bodenflächen, Gebäude und Anlagen für Freileitungen, Kabel- und Rohrleitungen sowie für sonstige Energiefortleitungsanlagen ist dauernde Mitnutzung oder, wenn eine Energiefortleitungsanlage nur zur vorübergehenden Nutzung errichtet ist, zeitlich begrenzte Mitnutzung.

(2) über die Mitnutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen für Zwecke der örtlichen Energieversorgung im Sinne der Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Energie* ist der Abschluß eines schriftlichen Vertrages nicht erforderlich. Betrifft die Mitnutzung Bodenflächen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, ist die Art und Weise der Mitnutzung vertraglich zu vereinbaren.

§ 5

(1) Bei der Mitnutzung oder Festlegung von Nutzungsbedingungen ist der Schutz von Personen und Sachen vor den von Energiefortleitungsanlagen ausgehenden Gefahren sowie der sichere Betrieb dieser Energiefortleitungsanlagen zu gewährleisten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Nutzer verpflichtet, seine Rechte so auszuüben, daß der sichere Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Energiefortleitungsanlagen nicht beeinträchtigt und

* z. Z. gelten: § 14 der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 604) und § 10 der Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II Nr. 15 S. 61)

* 4. DB vom 29. Januar 1971 (GBl. II Nr. 25 S. 217)